



Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Wien, 9. März 2020
GZ 303.148/001–P1–3/20

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vergnügungssteuern – Sammelgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. Februar 2020, Zahl: PrsG–310–4/LG–240, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Umgesetzte Empfehlung des RH

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Kriegsofferabgabegesetz aufgehoben, der Vorarlberger Landeskriegsofferfonds aufgelöst und das Vermögen des Fonds dem Landeshaushalt zugeführt werden.

Der RH hat in seinem Bericht „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (u.a. Reihe Vorarlberg 2014/4) empfohlen, den Vorarlberger Landeskriegsofferfonds einer Evaluierung zu unterziehen und aufzulösen, sofern die Leistung über andere bestehende Strukturen wie bspw. die Landesverwaltung möglich ist (TZ 56).

2. Zu den finanziellen Erläuterungen

Laut den finanziellen Erläuterungen soll mit der Auflösung des Vorarlberger Landeskriegsofferfonds das Vermögen des Fonds dem Landeshaushalt zugeführt werden. Dabei sollen die in den letzten fünf Jahren durch die Kriegsofferabgabe erzielten durchschnittlichen Abgabenerträge in Höhe von rd. 270.000 EUR pro Jahr entfallen und die finanziellen Reserven des Vorarlberger Landeskriegsofferfonds in Höhe von rd. 250.000 EUR dem Landeshaushalt zufließen. Der Einnahmenentfall soll künftig durch Landesmittel kompensiert, teilweise jedoch auch durch Einnahmen aus dem geplanten Wettterminal– und Glücksspielgeräteabgabegesetz sowie dem neuen Gemeindevergnügungssteuergesetz ausgeglichen werden.

Hiezu merkt der RH an, dass die finanziellen Erläuterungen kein Zahlenmaterial enthalten, aus dem konkret hervorgeht, wie bzw. in welcher Höhe die Mindereinnahmen aufgrund der Aufhebung der Kriegsofopferabgabe durch die neu geplanten Einnahmen aus dem Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz und dem Gemeindevergnügungssteuergesetz ausgeglichen werden sollen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bislang ein übersteigender Abgabenbeitrag der Kriegsofopferabgabe für die Behindertenhilfe verwendet wurde.

Schließlich geht aus den Materialien auch nicht hervor, auf welcher Grundlage bzw. auf welchen Berechnungen die pauschalierte Höhe der Abgaben je Wettterminal bzw. Glücksspielgerät festgelegt wurde. Für Wettterminals soll die Abgabe wie bisher nach dem Kriegsofopferabgabengesetz 700 EUR monatlich betragen, für das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielgeräten 1.400 EUR. Die Materialien zu § 4 des Entwurfs weisen lediglich darauf hin, dass mit Glücksspielgeräten wesentlich höhere Umsätze erzielbar sind und der Pauschalbetrag aus diesem Grund deutlich höher angesetzt wird.

Dem RH ist somit eine umfassende Beurteilung der mit dem gegenständlichen Entwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen sowie eine abschließende Beurteilung der Umsetzung seiner in Pkt. 1. genannten Empfehlung aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat